



An Bezirkshauptmannschaften,
Magistrat und Gemeinden

Bearbeiter/-in: Philipp Lindinger, BSc (WU)
Tel: 0732 7720-11471
Fax: 0732 7720-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Linz, 08.11.2024

Erstellung der Voranschläge der Gemeinden und Sozialhilfeverbände für das Finanzjahr 2025

Sehr geehrte Damen und Herren!

Für die Erstellung des Voranschlages 2025, die Beratung und Beschlussfassung durch den Gemeinderat, die Auflegung des beschlossenen Voranschlages zur öffentlichen Einsicht, die Bereithaltung auf der Homepage der Gemeinde, die Vorlage an die Aufsichtsbehörde etc. sind die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 bzw. der Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO) maßgeblich. Aufgrund (verfassungs-)gesetzlicher Vorgaben hat die Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu erfolgen (Art. 117 Abs. 4 B-VG, § 76 Abs. 5 Oö. GemO 1990); eine geheime Abstimmung über den Voranschlag ist daher nicht zulässig.

Als Termin für die Vorlage der Voranschläge der Magistrate an die Aufsichtsbehörde wird der **1. Februar 2025** vorgemerkt. Die Bezirkshauptmannschaften werden ersucht, die Voranschläge der Gemeinden bis spätestens **1. März 2025** vorzulegen.

Auf Grund der Übersichtlichkeit wurde auf den folgenden Seiten ein Inhaltsverzeichnis eingefügt, um den Gemeinden und den Sozialhilfeverbänden die Orientierung zu erleichtern.

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINES.....	4
1.1.	Gemeindefinanzierung Neu.....	4
1.1.1.	Gemeindefinanzierung NEU – Werte für den Voranschlag 2025	5
1.1.2.	Wegerhaltungsverbände – Bauprogramme	5
1.2.	VRV 2015 – Hinweise	5
1.2.1.	Entnahmen aus allgemeinen Haushaltsrücklagen	5
1.2.2.	Überschüsse in der lfd. Geschäftstätigkeit.....	5
1.2.3.	Innere Darlehen	5
1.2.4.	Untergliederungen bei Zuführungskonten.....	6
1.2.5.	Gesetzlich zweckgebundene Einzahlungen	6
1.2.6.	Ortstaxe, Freizeitwohnungspauschale und Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale.....	6
1.2.7.	Laufende Transfers vom Land und Gemeinde-Bedarfszuweisungen.....	7
1.2.8.	Verrechnungen zwischen operativer Gebarung und Projekten	7
1.2.9.	Globalbudget – Globalbudgetrahmen (§ 17 Abs. 3 Oö. GHO)	7
1.2.10.	Kontierungen - Allgemein	7
1.3.	WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG	7
1.3.1.	Verschuldung und Darlehensgenehmigungen.....	8
1.3.2.	Voranschlagsprovisorium und Kassenkredit.....	8
1.3.3.	Haftungsobergrenzen.....	8
1.3.4.	Maastricht Ergebnis (Gemeinden und ausgegliederte Einheiten)	9
1.4.	Nachtragsvoranschlag	9
1.5.	Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)	9
1.6.	Dienstpostenplan	10
1.7.	Haushaltsinterne Vergütungsleistungen.....	11
1.7.1.	Aufwendungen pro Arbeitsstunde.....	11
1.7.2.	Aufwendungen für Sachleistungen	12
1.7.3.	Aufwendungen für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte.....	12
2.	VORANSCHLÄGE DER GEMEINDEN	13
2.1.	Finanzausgleich 2025	13
2.1.1.	Landesumlage	14
2.1.2.	Finanzzuweisungen gemäß FAG 2024.....	14
2.2.	Krankenanstaltenbeiträge	15
2.3.	Härteausgleichsfonds.....	15
2.3.1.	Bereich Feuerwehren	16
2.4.	Freiwillige Ausgaben und Subventionen.....	16
2.5.	Personalaufwand	16
2.5.1.	Bezugserhöhungen	16
2.5.2.	Pensionsbeiträge	17
2.5.3.	Förderung der Betriebsgemeinschaft	17
2.5.4.	Zeitwertkonto für Gemeindebedienstete	17
2.6.	AMTSBEZÜGE DER BÜRGERMEISTER/INNEN, ENTSCHÄDIGUNGEN von GEMEINDEORGANEN.....	17
2.6.1.	Bürgermeister - Bürgermeisterinnen.....	17
	Pensionsversicherung und freiwillige Pensionsvorsorge	18
2.6.2.	Aufwandsentschädigungen für VizebürgermeisterInnen, Fraktionsobleute und für übrige Mitglieder des Gemeindevorstandes	19
	Sitzungsgelder für Gemeindefunktionäre	19
2.6.3.	Erhöhung der Entschädigungen für Gemeindefunktionäre	19
2.6.4.	Beiträge in die Kranken und Unfallversicherung	20
2.6.5.	Entschädigungen für die ausgeschiedenen Bürgermeister und Bürgermeisterinnen 20	
2.7.	KRANKEN- UND UNFALLFÜRSORGE FÜR GEMEINDEBEDIENTSTETE.....	20
2.8.	WASSERVERSORGUNGS- UND ABWASSERENTSORGUNGSANLAGEN	20

2.8.1.	Anschlussgebühren.....	20
2.8.2.	Kostendeckende Benützungsgbührenregelung für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.....	20
2.8.3.	Förderungsrichtlinien 2019 des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft – Trinkwasser und Abwasser inklusive Förderschwerpunkt artesische Brunnen.....	21
2.9.	KOSTENERSÄTZE – FÜHRUNG DER STAATSBÜRGERSCHAFTSEVIDENZ	21
2.10.	ENTSCHÄDIGUNG DER KOCHSTELLENLEITER.....	22
2.11.	SCHULERHALTUNGSBEITRÄGE FÜR OÖ LANDESSCHULEN FÜR INKLUSIV UND SONDERPÄDAGOGIK	22
2.12.	ÖFFENTLICHE BERUFSSCHULEN.....	22
2.13.	UNTERRICHTSFILMBEITRAG FÜR PFLICHTSCHULEN.....	22
2.14.	DECKUNGSBEITRAG – (LANDES-) MUSIKSCHULEN	23
2.15.	PENSIONS-AUFWAND FÜR GEMEINDEÄRZTE	23
2.16.	RETTUNGSBEITRAG.....	23
2.17.	BEITRÄGE DER GEMEINDEN AN DAS LAND FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES WINTERDIENSTES AUF VERKEHRSFLÄCHEN DES LANDES.....	23
2.19.	FESTSETZUNG STEUERHEBESÄTZE	23
2.20.	ENTSCHÄDIGUNG – FÜHRUNG DER SCHULMATRIK	25
2.21.	GENDER BUDGETING	25
3.	VORANSCHLÄGE DER SOZIALHILFEVERBÄNDE.....	25
3.1.	HAUSHALTS-AUSGLEICH.....	25
3.2.	VERFÜGUNGS-MITTEL und REPRÄSENTATIONSAUSGABEN.....	25
3.3.	PERSONAL-AUFWAND	26
3.4.	PFLEGE-BÜHREN FÜR ÖFFENTLICHE KRANKENANSTALTEN	26
3.5.1.	Beiträge gemäß Oö. SHG, Oö. ChG und Oö. SOHAG	26
3.5.2.	Beiträge Oö. Kinderbetreuungsgesetz und Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz	26
3.6.	SOZIALPÄD. EINRICHTUNGEN	26
3.7.	EINNAHMEN AUS DEM PFLEGEFONDS	26
3.8.	DIENTS-POSTENPLÄNE DER SOZIALHILFEVERBÄNDE	26

1. ALLGEMEINES

1.1. Gemeindefinanzierung Neu

Durch die „Gemeindefinanzierung Neu“ ist die Vergabe von Gemeinde-Bedarfszuweisungen und teilweise auch die Vergabe von Landeszuschüssen im Fall von sog. Co-Finanzierungen seit 1. Jänner 2018 (mit Ausnahme der Statutarstädte) neu geregelt. Mit Beschluss der Oö. Landesregierung vom 12.09.2022 wurde die evaluierte Fassung der Richtlinien „Gemeindefinanzierung NEU“ beschlossen und ist mit 01.01.2023 in Kraft getreten.

Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Erfahrungswerte und Entwicklungen im Bereich der Gemeindefinanzen wurden von der Oö. Landesregierung am 02.04.2024 folgende inhaltliche Änderungen beschlossen:

Kapitel 2.3.4 Bereich Badeanlagen (Seite 17)

Der letzte Absatz lautet nunmehr:

„Naturbadeanlagen, bei denen die durchschnittlichen Nettoauszahlungen im Vergleichszeitraum unter 10.000 Euro liegen, sind von dieser Regelung ausgenommen. Für Naturbadeanlagen, bei denen die durchschnittlichen Nettoauszahlungen im Vergleichszeitraum über 10.000 Euro liegen, kommen die Vorgaben für Freibäder zur Anwendung.“

Begründung: Es handelt sich um eine formale Korrektur.

Kapitel 2.3.9 Bereich Ausschließliche Gemeindeabgaben (Seite 18):

Der erste Absatz lautet nunmehr:

„Die Hundeabgabe ist mit mindestens 50 Euro je Hund festzulegen. Die Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, ist mit dem Höchstbetrag gemäß dem Oö. Hundehaltegesetz i.d.g.F. festzusetzen.“

Begründung: Es handelt sich um eine Ergänzung, damit dem Oö. Hundehaltegesetz entsprochen wird.

Kapitel 3.14.3 Kommunale Badeanlagen (Seite 33):

Kommunale Badeanlagen stellen eine wichtige Infrastruktur in den Gemeinden dar. Damit diese Einrichtungen von den Gemeinden weiterhin und langfristig erhalten werden können, erfolgt mit der aktuellen Änderung der „Richtlinien Gemeindefinanzierung Neu“ eine deutliche Verbesserung hinsichtlich der Förderhöhe.

Bisher wurden Investitionen in kommunale Badeanlagen in einem geringeren Ausmaß gefördert als andere Gemeindeprojekte. Mit der Umstellung der Förderhöhe auf die jeweilige Projekt-Förderquote der Standortgemeinde werden kommunale Badeanlagen nunmehr den anderen förderbaren Projektarten gleichgestellt.

Um insbesondere kostenintensive Investitionen in kommunale Hallenbäder entsprechend zu unterstützen und Härten, die durch die Umstellung auf die Projekt-Förderquote entstehen würden, zu vermeiden, wird für diese Projekte eine Mindest-Förderquote von 36 % festgelegt.

Zuschläge zur jeweiligen Förderquote im Zusammenhang mit interkommunalen Bäderprojekten sollen auch künftig weiter bestehen, wobei die maximale Förderquote 80 % beträgt.

Eine weitere Überarbeitung der Gemeindefinanzierung Neu ist gerade in der finalen Abstimmungsphase und soll zeitnahe von der OÖ. Landesregierung beschlossen werden. Nach Beschlussfassung werden die Gemeinden umgehend informiert.

Die aktuellen Richtlinien finden Sie im Oö. GemNet unter Gemeindeservice -> Finanzen -> Gemeindefinanzierung NEU. (Link: <https://gemnet.ooe.intra.gv.at/intranet/118171.htm>)

1.1.1. Gemeindefinanzierung NEU – Werte für den Voranschlag 2025

Die für das Finanzjahr 2025 berechneten Beträge aus dem **Strukturfonds**, die **Projektförderquoten** sowie **Straßenbau BZ** finden Sie in den entsprechenden **Beilagen**.

1.1.2. Wegerhaltungsverbände – Bauprogramme

Wir dürfen auf das Rundschreiben IKD-2013-170696/21 vom 03. Oktober 2022 hinweisen. Als Ansprechpartnerin in der IKD steht Ihnen Frau Patricia Deixler (DW 11462) zur Verfügung.

Die Instandhaltungsbeiträge der Gemeinden betragen seit dem Jahr 2023 **€768.-** je Kilometer.

Betreffend die Veranschlagung von WEV-Projekten verweisen wir auf den Erlass IKD-2017-314672/962-Li vom 10. Dezember 2019.

1.2. VRV 2015 – Hinweise

Zu den inhaltlichen Änderungen der 2. und 3. Novelle der VRV 2015, darf auf das diesbezüglichen Rundschreiben IKD-2023-161969/91-Li verwiesen werden.

1.2.1. Entnahmen aus allgemeinen Haushaltsrücklagen

Werden zum Haushaltsausgleich allgemeine Haushaltsrücklagen herangezogen, so sind diese im Ergebnishaushalt zu veranschlagen und im Vorbericht unter Punkt 3.1 zu erläutern.

Dies gilt ebenso für Entnahmen aus allgemeinen Haushaltsrücklagen zur Finanzierung von investiven Einzelvorhaben. In Kombination mit dem Vorhabencode wird diese Rücklagenentnahme im Nachweis über die Investitionstätigkeit ausgewiesen.

Hinweis:

Eine Entnahme aus einer **allgemeinen** Haushaltsrücklage stellt keinen Investitionszuschuss dar, da es sich um Eigenmittel der Gemeinde handelt, d.h. keine Passivierung.

1.2.2. Überschüsse in der lfd. Geschäftstätigkeit

Ergeben sich in der laufenden Geschäftstätigkeit geplante Überschüsse, sollen diese einer allgemeinen Haushaltsrücklage zugeführt werden. Diese Rücklagenzuführung ist im Ergebnishaushalt zu veranschlagen und im Vorbericht zu erläutern.

Kontierung: Ansatz 981 und Konto 795 – Zuweisung an allgemeine Haushaltsrücklagen

Hinweis:

Bereits im laufenden Haushaltsjahr gebildete Rücklagen aus der laufenden Geschäftstätigkeit sind bei der Rücklagenzuführung des geplanten Überschusses zu berücksichtigen.

1.2.3. Innere Darlehen

Innere Darlehen können zur Zwischenfinanzierung von mehrjährigen investiven Einzelvorhaben verwendet werden.

Ein inneres Darlehen für den laufenden Betrieb der Gemeinde ist **nicht zulässig**. Ebenso ist eine Zwischenfinanzierung von Eigenmitteln nicht zulässig, wenn das investive Einzelvorhaben unter die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU fällt, da dies einer Darlehensfinanzierung gleichkommen würde.

Ein inneres Darlehen ist vorzeitig rückzuzahlen, wenn die Zahlungsmittelreserve im ursprünglichen Bereich benötigt wird.

Eine Zwischenfinanzierung ist im Investitionsnachweis bei dem jeweiligen investiven Einzelvorhaben dazustellen, unabhängig davon ob es sich um ein Zwischenfinanzierungsdarlehen oder um ein inneres Darlehen handelt. Jedenfalls sind Innere Darlehen im Vorbericht zu erläutern.

Durch die zweite Novelle der VRV 2015 BGBl. II Nr. 93/2023 ist zwingend ab dem Haushaltsjahr 2025 folgende neue Buchungslogik anzuwenden:

Darstellung als interne langfristige Forderung und interne langfristige Verbindlichkeit zwischen den jeweiligen Ansätzen:

Konto **288** - innere Darlehen/Anleihen (**Forderung**)

Konto **336** - innere Darlehen/Anleihen (**Verbindlichkeit**)

Betreffend eine mögliche Veranschlagung und Darstellung von Inneren Darlehen verweisen wir auf Handbücher der EDV-Anbieter.

1.2.4. Untergliederungen bei Zuführungskonten

Auf Wunsch und Vorschlag der Bezirkshauptmannschaften empfehlen wir die Konten für Zuführungen von der operativen an die investive Gebarung folgendermaßen zu untergliedern:

- allgemeine Zuführungsbeträge 72990x
- Verkehrsflächenbeiträge 72991x
- Wasser-Anschlussgebühr 72992x
- Kanal-Anschlussgebühr 72993x
- Straßen-Aufschließungsbeitrag 72995x
- Wasser-Aufschließungsbeitrag 72996x
- Kanal-Aufschließungsbeitrag 72997x
- Infrastrukturkostenbeiträge 72998x

Diese Untergliederung soll auch für Zuführungen zu allgemeinen und zweckgebundenen Haushaltsrücklagen und für den Bereich der gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen Anwendung finden.

1.2.5. Gesetzlich zweckgebundene Einzahlungen

Gesetzlich zweckgebundene Einzahlungen (zB. Interessentenbeiträge, Aufschließungsbeiträge, etc.) dürfen nur für zweckentsprechende Auszahlungen verwendet werden.

Gesetzlich zweckgebundene Einzahlungen sind in der laufenden Geschäftstätigkeit zu veranschlagen. Wenn diesen Einzahlungen im Voranschlagsjahr keine zweckentsprechenden Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gegenüberstehen, sind sie entweder:

- einem investiven Einzelvorhaben (Vorhabencode 1xxxxxx),
- einem investiven Pseudovorhaben (Vorhabencode 5xxxxxx),
- einer gesetzlich zweckgebundenen Haushaltsrücklage zuzuführen,
- oder es wird damit eine Sondertilgung eines Darlehens des jeweiligen Ansatzes durchgeführt.

Hinweis: Es sind auch mehrere verschiedene Verwendungen möglich.

Begründung:

Gesetzlich zweckgebundene Einzahlungen, welche nicht im Voranschlagsjahr für zweckentsprechende Auszahlungen verwendet werden, würden sonst das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit fälschlicherweise verbessern.

Hinweis:

Die Kontierungsempfehlungen entnehmen Sie bitte der Beilage „Kontierungsvorgaben für gesetzlich zweckgebundene Einzahlungen“.

1.2.6. Ortstaxe, Freizeitwohnungspauschale und Gemeindeguschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Mit dem Voranschlagserlass 2019 wurden erstmals Kontierungshinweise zu Ortstaxe, Freizeitwohnungspauschale und Gemeindeguschlag zur Freizeitwohnungspauschale bekannt gegeben.

- Gemeindegzuschlag zur Freizeitwohnungspauschale: Ansatz: 920; Konto 842 (Zweitwohnsitzabgaben)
- Ortstaxe (Konto 3638xx – Einbehaltungen und Überzahlungen von Dritten) und Freizeitwohnungspauschale (Konto 3639xx) sind auf separaten Verwahrgeldkonten abzuwickeln.
- Für den Kostenersatz schlagen wir nach der VRV 2015 das Konto 816 „Kostenbeiträge (Kostenersätze) für sonstige Leistungen“ vor.

Der Ansatz wäre z.B. 010 Zentralamt oder 900 Gesonderte Verwaltung (Finanzverwaltung).

1.2.7. Laufende Transfers vom Land und Gemeinde-Bedarfszuweisungen

Die Veranschlagung von laufenden Transfererträgen von Ländern erfolgt auf dem Konto 861xxx. Gemeinde-Bedarfszuweisungen (ausgenommen die Gemeinde-Bedarfszuweisungen für investive Einzelvorhaben) sind auf dem Konto 871xxx zu veranschlagen.

Hinweis: Davon zu unterscheiden sind die Kapitaltransfers von Ländern für investive Einzelvorhaben, welche auf dem Konto 3010xx zu veranschlagen sind. Gemeinde-Bedarfszuweisungen für investive Einzelvorhaben werden auf dem Konto 3011xx veranschlagt.

1.2.8. Verrechnungen zwischen operativer Gebarung und Projekten

Für die Verrechnungen zwischen der operativen Gebarung und Projekten (Investive Einzelvorhaben) ist, wie bereits im Rundschreiben IKD-2023-161969/91-Li kommuniziert, weiterhin Ansatz 980 und Konto 7299xx sowie Zielansatz (investives Einzelvorhaben) und Konto 8299xxx zu verwenden.

Zu berücksichtigen ist zudem der entsprechende Vorhabencode 1xxxxxx.

1.2.9. Globalbudget – Globalbudgetrahmen (§ 17 Abs. 3 Oö. GHO)

Durch die VRV 2015 kann die Gemeinde nur Sachanlagen in ihr Vermögen aufnehmen, wenn die Rechnung auch auf die Gemeinde lautet (Prinzip der Rechnungslegung).

Es wird empfohlen, dass ein Globalbudgetrahmen vorab mit der Gemeinde festgelegt wird. Rechnungen, welche von diesem Globalbudgetrahmen umfasst werden, sind auf die Gemeinde auszustellen und direkt von der Gemeinde zu begleichen.

1.2.10. Kontierungen - Allgemein

Online-Kontierungsleitfaden und Online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch

Wir informieren, dass der Online-Kontierungsleitfaden um das Online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch um die 2 und 3. Novelle der VRV 2015 erweitert wurde. Darin finden Sie neben rechtlichen Grundlagen zur VRV 2015, Beschreibungen und Definitionen, Buchungsbeispiele etc. zu vielen Geschäftsfällen der Gemeinden.

Diese Anwendung finden Sie im Kommunalnet unter den „Portalverbund-Anwendungen“ unter „Plattform für öffentliches Rechnungswesen“.

Wir laden Sie ein, dieses Tool umfassend zu nutzen.

Zudem ersuchen wir, die in unseren Informationsschreiben dargestellten Kontierungshinweise zu berücksichtigen und ersuchen gleichzeitig um Verständnis, dass all diese Kontierungshinweise in der Voranschlagsinformation nicht noch einmal dargestellt werden können.

1.3. WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die kassenmäßigen Ertragsanteile der öö. Gemeinden verzeichneten nach deutlichen Zuwächsen in den Jahren 2021 (+16,40 %) und 2022 (+14,80 %) im Jahr 2023 einen Rückgang von 2,16 %. Für 2024 wird wieder ein Anstieg von 3,43 % erwartet, während das Bundesministerium für Finanzen für 2025 einen leichten Rückgang um 0,36 % prognostiziert.

1.3.1. Verschuldung und Darlehensgenehmigungen

Im Hinblick auf die Einhaltung der Vereinbarung über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 bzw. einer allfälligen Nachfolgeregelung aufgrund der Reform des Rahmens der Europäischen Union zur wirtschaftlichen Steuerung werden Fremdfinanzierungen der Gemeinden nur eingeschränkt möglich sein.

1.3.2. Voranschlagsprovisorium und Kassenkredit

Ist bei Beginn des Haushaltsjahres der Gemeindevoranschlag vom Gemeinderat noch nicht beschlossen, so ist gemäß § 78 Zi. 1 Oö. GemO 1990 die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bis zur Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag ermächtigt, alle Mittelverwendungen zu leisten, die bei sparsamster Verwaltung erforderlich sind, um die bestehenden Gemeindeeinrichtungen im geordneten Gang zu erhalten und die gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Zur Leistung der erforderlichen Mittelverwendungen gemäß Zi. 1 ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister nach Zi. 3 zudem ermächtigt, innerhalb der Grenzen des § 83 einen Kassenkredit im unbedingt erforderlichen Ausmaß aufzunehmen.

Während des Voranschlagsprovisoriums kommt daher dem Gemeinderat keine Kompetenz bezüglich der Höhe und der Vereinbarung des Kassenkredits zu.

Dies bedeutet, dass die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Höhe des Kassenkredits, der allenfalls zur rechtzeitigen Leistung der Mittelverwendungen gemäß Zi. 1 erforderlich ist, in Eigenverantwortung festzusetzen und dazu eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen hat.

Dazu ist es erforderlich, im Rahmen einer fundierten Einschätzung / Berechnung die Höhe des allenfalls während des Voranschlagsprovisorium benötigten Rahmens für den Kassenkredit festzulegen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass sich die Formulierung „innerhalb der Grenzen des § 83“ nicht auf eine bestimmte Höhe beziehen kann, da für das betreffende Haushaltsjahr die Höhe der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Voranschlag für das laufende Haushaltsjahr noch nicht feststeht bzw. feststehen kann. Vielmehr zielt die genannte Formulierung auf die in § 83 Oö. GemO 1990 geregelten rechtlichen Grenzen ab.

Das Voranschlagsprovisorium endet mit dem Beschluss des Gemeinderats, mit dem dieser den Voranschlag festsetzt. Gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Voranschlag hat der Gemeinderat die Höhe des allenfalls aufzunehmenden Kassenkredits (Anm.: Laufzeit bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres) festzusetzen. (§ 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990).

1.3.3. Haftungsobergrenzen

Die Länder wurden im Öst. Stabilitätspakt 2012 auch verpflichtet, Obergrenzen im Bereich der Haftungen durch Gemeinden festzulegen.

Im Zusammenhang mit den Haftungsobergrenzen ist es jedenfalls erforderlich, die Haftungsnachweise (Anlage 6r VRV 2015) in den Rechenwerken der Gemeinden jeweils aktuell zu halten. Dies bedeutet, dass beispielsweise Haftungen für Darlehen, die regelmäßigen Tilgungen unterliegen, zum Jahresende mit dem tatsächlichen noch aushaftenden Wert im Nachweis darzustellen sind.

1.3.4. Maastricht Ergebnis (Gemeinden und ausgegliederte Einheiten)

Unter Berücksichtigung der ausgegliederten Einheiten, die die Statistik Austria derzeit dem Sektor Staat zurechnet, hat sich das **Maastricht-Ergebnis** der oberösterreichischen Gemeinden im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr verschlechtert.

Das Maastricht-Ergebnis wird auch durch die ausgegliederten Einheiten der Gemeinden und der Gemeindeverbände, die seitens der Statistik Austria dem Sektor Staat zugeordnet werden, beeinflusst.

Die Zuordnung ausgegliederter Einheiten und Verbände zum Sektor Staat bedeutet, dass die Maastricht-Ergebnisse der betreffenden Einheiten zu melden sind und dem Maastricht-Ergebnis der Gemeinden zugezählt werden.

Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass die betreffenden Einheiten ihre Maastricht-Ergebnisse zu berechnen und zu melden haben. Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Gemeinde, dies entsprechend sicher zu stellen.

1.4. Nachtragsvoranschlag

Auf die Verpflichtung der Gemeinden zur **rechtzeitigen** Erstellung eines Nachtragsvoranschlages gemäß § 79 Oö. GemO 1990 wird hingewiesen.

1.5. Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 haben Bund, Länder und Gemeinden ihre mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum **Voranschlag plus vier Folgejahre** zu erstellen.

Der MEFP (sh. § 76a Oö. GemO 1990) ist zugleich mit dem Voranschlagsentwurf 2025 dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für die Jahre 2025 bis 2029 vorzulegen.

Im Zusammenhang mit der „**Gemeindefinanzierung NEU**“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der MEFP muss die **Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben** und den **Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde** abbilden.

Die Prioritätenreihung muss alle investiven Einzelvorhaben, die im MEFP abgebildet sind, beinhalten. Vorrangig zu behandeln ist die Ausfinanzierung von laufenden bzw. bereits begonnenen investiven Einzelvorhaben. Der Rang der zukünftigen investiven Einzelvorhaben ergibt sich primär aus der zeitlichen Reihenfolge von Ereignissen, sekundär aus der Bewertung (Priorisierung).

Die Beantragung von Bedarfszuweisungen für investive Einzelvorhaben ohne entsprechende **Prioritätenreihung** im MEFP (inkl. der Darstellung der Verfügbarkeit der erforderlichen Eigenmittel) ist nicht möglich. Die Prioritätenreihung von investiven Einzelvorhaben während des Finanzjahres kann nur durch **Gemeinderatsbeschluss** abgeändert werden.

Neben der Abbildung der Kosten und der Finanzierung investiver Einzelvorhaben, einschließlich des Nachweises über die zeitgerechte Verfügbarkeit der Eigenmittel, sind für den Bereich der laufenden Geschäftstätigkeit entsprechende Folgekostenberechnungen anzustellen und im MEFP zu berücksichtigen.

Die Gesamtfinanzierung kann neben dem Eigenanteil der Gemeinde Investitionszuschüsse, wie bspw. Bedarfszuweisungsmittel, Landeszuschüsse, Leistungen von Vereinen, Privaten bzw. Körperschaften sowie Veräußerungserlöse etc., enthalten.

Im Hinblick darauf, dass der MEFP die Grundlage für die Projektplanungen und die diesbezüglichen Abstimmungen mit den zuständigen Regierungsmitgliedern darstellt, werden der

vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag und MEFP, auch im eigenen Interesse der Gemeinden, **unverzüglich** der Aufsichtsbehörde vorzulegen sein (sh. § 77 Oö. GemO 1990).

Zusätzlich zur Vorlage an die Bezirkshauptmannschaft ersuchen wir um elektronische Übermittlung des Voranschlags und MEFP an ikd.post@ooe.gv.at bis spätestens 31.01.2025.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt noch kein vom Gemeinderat beschlossener Voranschlag oder MEFP vorliegen, dann unmittelbar nach Beschlussfassung.

Der MEFP hat folgende Bestandteile zu enthalten:

- Für jedes Haushaltsjahr des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans sind der Gesamthaushalt und die Bereichsbudgets auf MVAG-Ebene 2 auszuweisen;
- Zusammenfassung aller geplanten Vorhaben zum mittelfristigen Investitionsplan der Planperiode der Jahre 2025 – 2029 (gereiht nach Prioritäten);
- Detaildarstellung der Kosten und Finanzierung je Vorhaben (inkl. Nachweis der Eigenmittelaufbringung) in der Planperiode der Jahre 2025 – 2029 = Nachweis über die Investitionstätigkeit;
- Darstellung der erwarteten Entwicklung des Maastricht-Ergebnisses der Jahre 2025 - 2029.

Jene investiven Einzelvorhaben, bei denen die Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel gesichert ist, können zahlenmäßig im MEFP dargestellt werden, wobei die erwarteten Fördermittel im Ausmaß der Förderquote lt. Gemeindefinanzierung Neu oder anderer Förderprogramme darzustellen sind.

Für jene investiven Einzelvorhaben, für die eine Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel im MEFP-Zeitraum nicht möglich ist, ist nur eine Projektbeschreibung und eine entsprechende Prioritätenreihung dieser Projekte im MEFP möglich. Eine Aufnahme in den Nachweis über die Investitionstätigkeit ist aufgrund der mangelnden Finanzierung nicht möglich.

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Als Unterstützung für die Erstellung des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans werden nachstehende wirtschaftliche Rahmenbedingungen (Entwicklung der Bundesabgaben-Ertragsanteile; Veränderung zum Vorjahr in %), die als Prognosen zu verstehen sind, zur Verfügung gestellt.

<i>Beträge in Euro</i>	2025	2026	2027	2028	2029
Ertragsanteile <i>Prognose Oktober 2024</i>	2.106.000.000	+3,73 %	+3,75 %	+4,14 %	+3,45 %
<i>Landesumlage</i>	148.945.800	+3,73 %	+3,75 %	+4,14 %	+3,45 %

Eine Prognose zur Entwicklung der Krankenanstaltenbeiträge über den gesamten Zeitraum des MEFP liegt uns noch nicht vor. Wir werden darüber gesondert informieren.

1.6. Dienstpostenplan

Die Gemeinden haben im Zusammenhang mit Pensionierungen und Nachbesetzungen generell zu prüfen, ob Personaleinsparungen (insbesondere auch durch **Kooperationen**) möglich sind.

Bezüglich Anführung des Dienstpostenplans im Voranschlag sind die Ausführungen der zuletzt ergangenen Information IKD-2017-270710/51-Shü vom 20. August 2020 zu beachten.

1.7. Haushaltsinterne Vergütungsleistungen

Gemäß § 7 Abs. 5 VRV 2015 sind haushaltsinterne Vergütungen zu veranschlagen. Aus den Erläuterungen zur VRV 2015 ergibt sich, dass die Berechnung der haushaltsinternen Vergütungen aus dem Ergebnishaushalt zu erfolgen hat. Um ein realistisches Kostenbild bei den leistungsempfangenden Stellen sowie eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der leistenden Stelle zu ermöglichen, sind haushaltsinterne Vergütungen nach sachlichen Kriterien zuzuordnen.

Die haushaltsinternen Vergütungsleistungen können alternativ – wenn dies möglich ist – automationsunterstützt errechnet und angewendet werden (z.B. im Rahmen der Gebührenkalkulation).

Zu unterscheiden sind:

1. Aufwendungen pro Arbeitsstunde
2. Aufwendungen für Sachleistungen
3. Aufwendungen für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte

Die Aufwendungen für Sachleistungen und Fahrzeuge, Maschinen und Geräte beinhalten die Aufwendungen für Abschreibungen.

1.7.1. Aufwendungen pro Arbeitsstunde

a) Bauhof

Die Erfassung der Bauhofleistungen hat laufend zu erfolgen. Zu erfassen sind:

- die Anzahl der täglichen Arbeitsstunden und Nicht-Arbeitsstunden (Urlaub, Krankheit usw.)
- die Art der verrichteten Aufgabe bzw. die leistungsempfangende Stelle (Betrieb der Wasserversorgung, Gemeindestraßen usw.)
- Aufgaben, welche für die Umsetzung investiver Einzelvorhaben erbracht werden, sind entsprechend diesem zuzuordnen.

Die regelmäßig zu überprüfenden Arbeitsnachweise sind je nach Organisationsform des Bauhofes entweder vom Bauhofleiter oder von der Buchhaltung der Gemeinde so auszuwerten, dass sich wöchentliche oder monatliche Übersichten über die je Voranschlagsstelle angefallenen Stundenleistungen ergeben.

Mit Hilfe dieser jährlich abzuschließenden Aufzeichnungen können die durchschnittlichen Selbstkosten je Arbeitsstunde ermittelt werden, indem die Gesamtlohnkosten durch die Summe der Arbeitsstunden (ohne Nicht-Arbeitsstunden) geteilt werden.

Hinweis: Tätigkeiten, die im Bauhof für andere Bereiche erbracht werden, sind sachgeordnet zu verbuchen.

Beispiele:

- Streichen von Schneestangen im Bauhof = Winterdienst
- Fahrzeugreparatur = Fuhrpark
- Sitzbänke = Parkanlagen (oder Ortsbild)

Arbeitsleistungen, welche für Dritte gegen Verrechnung eines entsprechenden Stundensatzes erbracht wurden, sind ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Die Erträge sind jedoch von den Personalausgaben abzuziehen und verringern somit den Personalaufwand.

Beispiel Teil 1: Berechnung des Vergütungssatzes

Ein Bauhofmitarbeiter einer Gemeinde hat im Vorjahr insgesamt 2.000 Stunden erbracht (inkl. Urlaub, Seminare, Krankenstand etc.).

Davon entfielen 200 Stunden auf Urlaub, 60 Stunden auf Krankenstand und 30 Stunden auf Aus- und Weiterbildung. Im Vorjahr wurden 20 Arbeitsstunden zu einem Stundensatz von 50 Euro (=1.000 Euro) an private weiterverrechnet. Die Personalausgaben beliefen sich insgesamt auf 40.000 Euro.

- 1) Berechnung der Stunden:
 $2.000 - 200 - 60 - 30 - 20 = 1.690$ Stunden
- 2) Berechnung des Vergütungssatzes:
 $40.000 - 1.000 = 39.000$ Euro
 $39.000/1.690 = \mathbf{23,08 \text{ Euro je Stunde}}$

b) Verwaltung

Vergütungen für die Tätigkeiten der Verwaltung sind auf jeden Fall dann darzustellen, wenn es sich um Leistungen für wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen handelt.

Die Berechnung der Vergütungen für Personalkosten der Verwaltung sollte analog zur Berechnung im Bauhof erfolgen und auf Stundenaufzeichnungen der MitarbeiterInnen basieren.

1.7.2. Aufwendungen für Sachleistungen

Hier sind sämtliche Aufwendungen des Bauhofs bzw. der Verwaltung - ohne Personalaufwand und ohne Aufwand für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte - zu berücksichtigen.

Diese Auszahlungen sind im Verhältnis der Personalaufwendungen zu vergüten.

Beispiel Teil 2: Berechnung der Vergütungen für sonstige Ausgaben

Die Aufwendungen der Kontenklassen 3, 4, 6 (inkl. Abschreibungen) und 7 der Gemeinde summierten sich im Vorjahr auf 63.000 Euro. Davon entfielen 4.000 Euro auf Instandhaltungskosten für den Gemeindetraktor, und 9.600 Euro auf Treibstoffe.

Berechnung:

$$63.000 - 4.000 - 9.600 = 49.400$$

Berechnung Vergütungssatz:

$$49.400/1.690 \text{ (Stunden siehe erstes Beispiel)} = \mathbf{29,23 \text{ Euro je Personenstunde}}$$

Diese Berechnung kann sowohl für den Bauhof als auch für die Verwaltung zur Anwendung kommen.

1.7.3. Aufwendungen für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte

Die Aufwendungen für den Fuhrpark können entweder beim Unterabschnitt 617 oder bei einem eigenen Unterabschnitt (z.B. 821) erfasst werden. Aus den Rechenwerken sollte jedenfalls hervorgehen, welche Aufwendungen auf den Fuhrpark entfallen. Durch Nebenaufzeichnungen sollten die Aufwendungen des Weiteren dem jeweiligen Fahrzeug zugeordnet werden können. Eine Darstellung der Aufwendungen getrennt nach Fahrzeugen, Maschinen und Geräten in den Rechenwerken wird nicht als notwendig erachtet.

Es sind Aufzeichnungen über den Fahrzeug-, Maschinen bzw. Geräteeinsatz zu führen. Der Kilometer- oder Stundensatz errechnet sich wiederum aus den Selbstkosten dividiert durch die gefahrenen Kilometer oder Einsatzstunden. Ersätze von Dritten sowie die für Dritte erbrachten Stunden sind wie beim Personal heraus zu rechnen.

Beispiel Teil 3: Berechnung der Vergütungen für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte

Da die Beispielgemeinde nur einen Gemeindetraktor besitzt, entfallen sämtliche Aufwendungen aus Beispiel 2 auf diesen Traktor. Die planmäßige Abschreibung für den Traktor beträgt 15.000 Euro jährlich. Des Weiteren hat der Gemeindemitarbeiter 10 Stunden für die Wartung und Reinigung des Traktors gearbeitet.

Der Traktor war im Vorjahr 800 Stunden im Einsatz. Davon wurden 50 Stunden für Dritte erbracht und Ersätze in der Höhe von 30 Euro je Stunde vereinnahmt.

Die Selbstkosten berechnen sich wie folgt:

15.000 (Abschreibung) + 4.000 (Instandhaltungskosten) + 9.600 (Treibstoffe) + 230,80 (Personalkosten) – 1.500 (Ersätze) = 27.330,8 Euro

Selbstkosten je Stunde:
 $27.330,8/750 = 36,44$ Euro je Stunde

Kontierung der Vergütungen:

- Mittelverwendung: Konto: 720x99
- Mittelaufbringung: Konto: 816x99

Die Untergliederung in der 4. Dekade („x“) ist frei wählbar.

Vergütungen für PKW sind auf Basis der gefahrenen Kilometer abzurechnen.

2. VORANSCHLÄGE DER GEMEINDEN

2.1. Finanzausgleich 2025

Im Finanzjahr 2025 (kassenmäßige Ertragsanteile) werden vom Bundesministerium für Finanzen, basierend auf der Prognose vom 29.10.2024, Ertragsanteile in der Höhe von 2.106.697.418,06 Euro für die oberösterreichischen Gemeinden prognostiziert. Für die Berechnung der gemeindeweise Prognosewerte wurde von der Direktion Inneres und Kommunales ein gerundeter Wert von 2.106.000.000 Euro herangezogen.

Bruttoertragsanteile lt. Prognose des BMF (abgerundet)	2.106.000.000 Euro
Bedarfszuweisungen gem. § 12 Abs. 1	269.568.000 Euro
Zweckzuschuss gem. § 12 Abs. 2 (für Eisenbahnkreuzungen)	1.034.150 Euro
verbleiben Nettoertragsanteile von	1.835.397.850 Euro
abzüglich Landesumlage	148.945.800 Euro
Bevölkerungsstand zum 31.10.2023 (Gebietsstand 01.01.2024)	1.529.890
abgestufter Bevölkerungsschlüssel (aBS)	2.710.524
Finanzkraft für die Berechnung der Landesumlage	402.540.906

Die Ertragsanteile der Gemeinden sind gemäß § 13 Abs. 3 FAG 2024 nach folgenden Schlüsseln aufzuteilen:

- Vorausanteil für Gemeinden über 10.000 Einwohner gem. Abs. 6 und 7
- Betrag je Nächtigung für Gemeinden bis 10.000 Einwohner gemäß Abs. 8
- Die restlichen Ertragsanteile sind nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel aufzuteilen
- Gemeinden mit einer Ertragsanteile-Entwicklung gegenüber dem Vorjahr unter einem Mindestniveau erhalten eine Aufstockung gemäß Abs. 9

Diese Teilbereiche werden im Hintergrund berechnet, bei der Bekanntgabe des Voranschlagsbetrages bzw. der Vorschüsse werden die Ertragsanteile als Gesamtbetrag dargestellt, erst bei der Zwischenabrechnung des Jahres wird über diese Teilbereiche aufgeschlüsselt informiert.

Für die Verbuchung sind Ansatz 925 und Konto 859 zu verwenden.

In der angeschlossenen Tabelle "Gemeindeertragsanteile 2025_Prognose 10.2024.xlsx" ist für jede Gemeinde der vorläufig prognostizierte Jahresgesamtbetrag für 2025 ersichtlich.

2.1.1. Landesumlage

Gemäß Landesumlagegesetz 2008, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 86/2016, beträgt die Landesumlage 6,93 % der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben zuzüglich eines jährlichen Betrags in Höhe von 3 Mio. Euro. Für 2025 wird ein Betrag in der Höhe von 148,95 Mio. Euro berechnet.

Die Landesumlage wird auf die einzelnen Gemeinden nach deren Finanzkraft gemäß § 2 Oö. Landesumlagegesetz 2008 umgelegt.

Bei einer Finanzkraft von 402.540.906 Euro kommt auf einen Euro Finanzkraft 0,37 Euro an Landesumlage.

Für die Verbuchung sind Ansatz: 930 und Konto 751 zu verwenden.

Der Landesumlage-Voranschlagsbetrag ist in der Tabelle "Gemeindeertragsanteile 2025_Prognose 10.2024." zu finden.

2.1.2. Finanzaufweisungen gemäß FAG 2024

§ 23 - Zukunftsfondsmittel

Gemäß § 23 Abs. 4 Z 1 FAG 2024 sind die Mittel des Zukunftsfonds im Bereich der Elementarpädagogik zweckgebunden für die Erhöhung der Zahl der Betreuungsplätze und der Betreuungsquoten zu verwenden. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen zum Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren, die Anpassung bedarfsgerechter Öffnungszeiten sowie die Verbesserung der Betreuungsqualität, etwa durch die Optimierung des Fachkraft-Kind-Schlüssels und der Gruppengrößen.

Die Mittel des Zukunftsfonds können i.S. der Gemeindeautonomie entweder für die Ausweitung der Öffnungszeiten (Personalaufwand) oder für investive Vorhaben (Anschaffungs- und Herstellungskosten) verwendet werden.

Für nähere Ausführungen zu den Zukunftsfondsmitteln wird auf das Rundschreiben IKD-2023-161969/91-Li verwiesen.

Ausbau Betreuungsplätze (investive Vorhaben)

Ansatz 240xxx/ Kto. 301xxx Kapitaltransfers von Ländern – Zukunftsfonds Elementarpädagogik

Personalaufwand (Erhöhung der Betreuungsquote)

Ansatz 240xxx/Kto. 861xx1 Transfers von Ländern – Zukunftsfonds Elementarpädagogik

Die Bildungsdirektion Oberösterreich, Abteilung Elementarpädagogik, hat die Mittel für das Jahr 2025 noch nicht bekanntgegeben. Sie werden diesbezüglich noch ein gesondertes Schreiben von der Bildungsdirektion erhalten.

§ 25 – Finanzzuweisung für Gesundheit, Pflege und Klima

Für die öö. Gemeinden stehen im Jahr 2025 zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Klima Finanzzuweisungen in Höhe von 15.930.000 Euro zur Verfügung. Die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden hat im Verhältnis des abgestuften Bevölkerungsschlüssels zu erfolgen. Die Prognose der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beiträge wurde berechnet und ist der Beilage „Prognose 2025_Finanzzuweisungen FAG 2024“ zu entnehmen.

Verbuchung: Ansatz 941 und Konto 8602

§ 26 - Strukturfonds

Für die öö. Gemeinden stehen im Jahr 2025 16.135.007 Euro zur Verfügung. Für die Berechnung werden die Kriterien Einwohnerentwicklung, Abhängigenquote und Finanzkraft herangezogen. Die Prognose der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beiträge wurde berechnet und ist der Beilage „Prognose 2025_Finanzzuweisungen FAG 2024“ zu entnehmen.

Verbuchung: Ansatz 941 und Konto 8601

§ 27 Abs. 2 – Finanzkraftstärkung von Gemeinden

Gemäß dem Beschluss der Oö. Landesregierung vom 01.07.2024 sind die Mittel gemäß § 27 Abs. 2 FAG 2024 so zu verteilen, dass die Finanzkraft pro Einwohner (Finanzkraft-Kopfquote) der finanzschwächsten Gemeinden so weit wie möglich angehoben wird. Die Prognose der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beiträge wurde berechnet und den Gemeinden mit Schreiben IKD-2024-138228/12-Lb übermittelt. Die Werte sind unverändert, der Vollständigkeit halber wurden die Mittel in der Beilage „Prognose 2025_Finanzzuweisungen FAG 2024“ ergänzt.

Verbuchung: Ansatz 940 und Konto 8613

§ 27 Abs. 3 – Finanzkraftstärkung von Gemeinden

Gemäß § 27 Abs. 3 FAG 2024 wird eine Finanzzuweisung zur Finanzkraftstärkung auf die Gemeinden ohne Wien mit mehr als 10.000 Einwohnern verteilt. Anspruchsberechtigt sind Landeshauptstädte, Städte mit eigenem Statut mit mehr als 10.000 Einwohnern und jene Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern, deren Finanzkraft pro Kopf unter 95 % des jeweiligen Klassendurchschnitts liegt. Die anspruchsberechtigten Städte und Gemeinden wurden mit Schreiben IKD-2017-277010/84 Lb über die Prognosewerte 2025 informiert.

§ 28a – Nachhaltige Haushaltsführung

Für die öö. Gemeinden stehen im Jahr 2025 zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung einmalig Finanzzuweisungen in Höhe von 47.838.317 Euro zur Verfügung. Die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden hat im Verhältnis des abgestuften Bevölkerungsschlüssels 2024 zu erfolgen. Die Prognose der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beiträge wurde berechnet und ist der Beilage „Prognose 2025_Finanzzuweisungen FAG 2024“ zu entnehmen.

Verbuchung: Ansatz 941 und Konto 8603

2.2. Krankenanstaltenbeiträge

Die Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesundheit, hat die Krankenanstalten-Umlage (Krankenanstaltenbeiträge der Gemeinden gem. Oö. KAG) für das Jahr 2025 **noch nicht bekanntgegeben**.

Sobald uns die erforderlichen Informationen vorliegen, werden wir Sie umgehend informieren.

Für die Verbuchung der Krankenanstaltenbeiträge sind Ansatz: 562 und Konto 751 zu verwenden. Für die Gutschrift ist Ansatz 562 und Konto 828 zu verwenden.

2.3. Härteausgleichsfonds

Bitte beachten Sie zum Härteausgleichsfonds die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU, gültig ab 02.04.2024 und unser Schreiben vom 08.04.2024, IKD- 2019-494009/533-Ho.

Eine Überarbeitung der Gemeindefinanzierung Neu ist gerade in der finalen Abstimmungsphase und soll zeitnahe von der OÖ. Landesregierung beschlossen werden. Nach Beschlussfassung werden die Gemeinden umgehend informiert.

Die aktuellen Richtlinien sowie weitere Informationen zum Härteausgleichsfonds finden Sie im Oö. GemNet unter Gemeindeservice -> Finanzen -> Gemeindefinanzierung NEU. (Link: <https://gemnet.ooe.intra.gv.at/intranet/118171.htm>)

Der Verbraucherpreisindex 1986 ist von 240,4 (Juli 2023) auf 247,4 (Juli 2024) gestiegen. Das entspricht einer Steigerung von 2,91% und ist auf folgende Bereiche des Härteausgleichsfonds anzuwenden:

- Bereich 12 „Bereich Sonstige Investitionen, Sachausgaben Kontenklasse 4, Instandhaltungen, Post- und Telekommunikationsdienste“
- Bereich 13 „Sonstige Ausgaben Konten 728 und 729“

2.3.1. Bereich Feuerwehren

Gemäß den Härteausgleichsfondskriterien der Richtlinien Gemeindefinanzierung NEU, wird für jede freiwillige Feuerwehr ein plausibler Finanzbedarf ermittelt. Der Finanzbedarf der Feuerwehr(en) in der jeweiligen Gemeinde entspricht der maximalen Auszahlung, die für den Bereich Feuerwehren veranschlagt werden darf. Seitens der Feuerwehren besteht kein zwingender Anspruch auf Mittel in der entsprechenden Höhe.

Dieser plausible Finanzbedarf der Feuerwehren sowie die maximale Auszahlung, die je Gemeinde für den Bereich Feuerwehren veranschlagt werden dürfen, ist in der Beilage „Feuerwehren 2025“ dargestellt. Für Gemeinden, die keine Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen oder beantragen, sind die dargestellten Werte als geeigneter Richtwert zu verstehen.

Für das Jahr 2025 wurden die Zielwerte für alle Feuerwehren mit bis zu 7 taktischen Einsatzfahrzeugen vom Landes-Feuerwehrkommando bereitgestellt. Für jene Gemeinden, für die seitens des Landes-Feuerwehrkommando kein Referenzwert ermittelt werden konnte, ist überall der Wert 0 hinterlegt. Bei Bedarf kann von diesen Gemeinden ein Referenzwert angefordert werden.

Das tatsächliche Budget für die Feuerwehren ist von der Gemeinde gemäß §§ 75 Abs. 2 Oö. GemO 1990 i.V.m. 4 Abs. 2 Oö. GHO festzulegen:

„Die Mittelverwendungen dürfen nur mit dem sachlich begründeten unabweislichen Jahreserfordernis veranschlagt werden.“

Wir erlauben uns den Hinweis, dass sämtliche Möglichkeiten des Kostenersatzes gemäß dem Oö. Feuerwehrgesetz 2015 auszuschöpfen sind. Die entsprechenden Einzahlungen sind in den Rechenwerken der Gemeinden darzustellen.

2.4. Freiwillige Ausgaben und Subventionen

Das Rundschreiben "Gemeindeförderungen – Richtlinien" (Gem-310001/1159-2005 vom 10. November 2005) bleibt nach wie vor **gleichermaßen für alle Gemeinden** gültig.

Es ist lediglich die Ausgabengrenze von 15- bzw. zuletzt 18-Euro je Einwohner für freiwillige Ausgaben ohne Sachzwang entfallen.

2.5. Personalaufwand

2.5.1. Bezugserhöhungen

Bezüglich einer allfälligen Erhöhung der derzeitigen Bezüge der Gemeindebediensteten für das Jahr 2025 liegen uns derzeit noch **keine** Verhandlungsergebnisse vor und **werden daher nach deren Vorliegen noch gesondert bekannt gegeben.**

Bezugserhöhungen individueller Art, die im Jahr 2025 beispielsweise durch Vorrückungen, Beförderungen, Abfertigungen etc. anfallen, sind bei der Ermittlung der betreffenden Voranschlagskredite ebenfalls zu berücksichtigen.

2.5.2. Pensionsbeiträge

Das Ausmaß der von den Bezügen der Gemeindebeamten im Jahr 2025 einzubehaltenden und als Einnahmen zu veranschlagenden Pensionsbeiträge beträgt zwischen **10,25 v.H.** und **11,75 v.H.** (je nach Alter des Beamten).

Die von den Gemeinden gemäß § 163 Oö. Gemeinde-Dienstrecht- und Gehaltsgesetz 2002, LGBl. Nr. 52, zu veranschlagenden monatlichen Pensionsbeiträge setzen sich danach für Beamte des Dienststandes und des Ruhestandes aus dem Beitrag des Beamten und dem Gemeindebeitrag, der im **siebenfachen** Ausmaß des Beamtenbeitrages zu leisten ist, zusammen.

Verbuchung der Gemeinde-Pensionen

Auf Grund der Empfehlungen des LRH kommt es bei der Verbuchung von Pensionsbeiträgen ab 2025 zu folgenden Empfehlungen:

*Zahlungen an Landes- Gemeindepensionsfonds **Konto 760***

*Zahlungen an Gemeindepensionsverbände **Konto 752***

2.5.3. Förderung der Betriebsgemeinschaft

Der für die Förderung der Betriebsgemeinschaft in Betracht kommende Betrag ist durch die Erhöhung des Zuschusses von bisher 40,00 Euro **ab 01.01.2025 mit 50,00 Euro** festgelegt. Für die Erhöhung dieser Förderung ist ein Beschluss der Gemeinde notwendig.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die zuletzt ergangene Information, IKD-2017-263618/28-Ki vom 23. September 2024, hin.

Kontierung: Ansatz: 094; Konto: 729

2.5.4. Zeitwertkonto für Gemeindebedienstete

Die erforderlichen Informationen zum Zeitwertkonto für Gemeindebedienstete sind im Oö. GemNet abrufbar.

Die Kontierungen sind nachstehend angeführt:

Anspar-Phase: Ansatz: 010; Konto: 795;

Konsumations-Phase: Ansatz: 010; Konto: 895 und Ansatz: 010; Konto: 511

2.6. AMTSBEZÜGE DER BÜRGERMEISTER/INNEN, ENTSCHÄDIGUNGEN von GEMEINDEORGANEN

2.6.1. Bürgermeister - Bürgermeisterinnen

Amtsbezug

Das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 regelt im Rahmen der bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben das Bezügerecht für die Mitglieder des Stadtsenates der Städte mit eigenem Statut und für die BürgermeisterInnen der übrigen Gemeinden. Die Höhe der Bezüge der BürgermeisterInnen ist gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 in Prozentsätzen des Ausgangsbetrages nach § 1 und § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre/innen festgesetzt. In § 2 Abs. 1 Z. 5 bis 17 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 wurde dabei seit der Oö. Gemeinde-Bezügegesetz-Novelle 2008 zwischen hauptberuflichen und nebenberuflichen BürgermeisterInnen unterschieden.

Mit der Wahlperiode 2021 wurde die Differenzierung zwischen haupt- und nebenberuflichen Funktionsausübung für die BürgermeisterInnen der Gemeinden (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) aufgehoben und es gibt generell nur noch einen einheitlichen Bezug, der sich am bisher hauptberuflichen orientiert.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die mit 1. Jänner 2019 in Kraft getretene Oö. Gemeinde-Bezügegesetz-Novelle 2018, LGBl Nr. 92 und auf unsere diesbezüglichen Informationen IKD-2017-273715/44-Ra vom 4. Dezember 2018, IKD-273715/58-Ra vom 4. März 2019, IKD-2017-273715/114-Ra vom 7. April 2021 und IKD-2017-273715/133-Ra vom 26. September 2021.

Reisekosten

Auf unsere Information Gem-020619/64-2006 vom 26. Jänner 2006 wird verwiesen.

Pensionsversicherung und freiwillige Pensionsvorsorge

Die bisherige Form der Altersversorgung wurde im Jahr 1998 durch ein kombiniertes System (Pensionsversicherung, Pensionskasse) abgelöst, wobei jene Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits einen Ruhebezug oder eine laufende Entschädigung bezogen, und jene noch aktiven Mandatäre, die bereits einen Pensionsanspruch zu diesem Zeitpunkt erworben hatten, im alten System blieben/bleiben. Jene Personen, die bereits in der im Jahr 1997 abgelaufenen Funktionsperiode anspruchsbegründende Zeiten erworben gehabt hatten, hatten die Optionsmöglichkeit, sich für die weitere Anwendung der bisherigen Regelungen zu entscheiden.

Pensionsversicherungsbeitrag gem. § 5 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998:

BürgermeisterInnen - außer solche, die in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis stehen - haben für jeden Kalendermonat ihrer Funktion im Voraus einen monatlichen Pensionsversicherungsbeitrag in Höhe von 12,55 % des Bezuges (einschließlich der Sonderzahlungen) an die Gemeinde zu leisten. Die Gemeinde hat einen Anrechnungsbetrag gemäß § 6 leg. cit. in der Höhe von 23,6 % der Beitragsgrundlage für jeden Monat, für den ein Pensionsbeitrag geleistet wurde, zu leisten.

Der **Anrechnungsbetrag** für die BürgermeisterInnen gemäß § 6 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 (also der Pensionsversicherungsbeitrag nach § 5 leg. cit. und der fiktive Dienstgeberanteil der Gemeinde, insgesamt 23,6 %) ist **monatlich** an die Pensionsversicherungsanstalt zu überweisen.

Pensionskassenbeitrag:

Die Umstellung auf Einheitsbezüge bewirkt, dass künftig alle BürgermeisterInnen nur noch die Möglichkeit haben, freiwillig einer Pensionskasse beizutreten.

Ausnahme: BürgermeisterInnen, die ihre Funktion bereits in der im Jahr 2021 abgelaufenen Wahlperiode hauptberuflich ausgeübt haben, haben gemäß Artikel III Abs. 4 (Inkrafttretens- und Übergansbestimmungen) der Oö. Gemeinde-Bezüge-Novelle 2018 die Möglichkeit, binnen 4 Wochen ab ihrer Angelobung schriftlich zu erklären, dass sie ihre Funktion weiterhin hauptberuflich nach dem bis zum 1. Oktober 2021 geltenden Bestimmungen ausüben (Optionsrecht).

Eine solche Erklärung ermöglicht es den BürgermeisterInnen somit sich weiterhin für eine hauptberufliche Funktionsausübung zu entscheiden, sodass die Gemeinde gemäß § 7 Abs. 1 Oö. Gem-BezG 1998 zur Leistung des Pensionskassenbeitrages verpflichtet ist.

Für BürgermeisterInnen, die ihre Funktion **hauptberuflich** ausüben, ist von der jeweiligen Gemeinde ein Betrag von 10 % der ihnen gebührenden Bezüge und Sonderzahlungen an die von ihnen ausgewählte Pensionskasse zu leisten. BürgermeisterInnen, die ihre Funktion nicht hauptberuflich ausüben, können sich durch Erklärung zur Leistung eines Beitrages an eine Pensionskasse verpflichten. Bei Abgabe einer solchen Erklärung verringert sich der Bezug (und die Sonderzahlungen) auf zehn Elftel, vom verringerten Betrag hat die Gemeinde 10 % an die Pensionskasse zu leisten.

Kontierung: Ansatz: 000; Konto: 756

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die mit 1. Jänner 2019 in Kraft getretene Oö. Gemeinde-Bezügegesetz-Novelle 2018, LGBl Nr. 92, auf den Abschnitt III. unserer diesbezüglichen Information IKD-2017-273715/44-Ra vom 4. Dezember 2018 und auf unsere Information IKD-2017-273715/133-Ra mit denen die Änderungen ab der Wahlperiode 2021 aufgezeigt wurden.

Pensionsbeiträge der BürgermeisterInnen, die schon einen Anspruch auf eine laufende Entschädigung erworben haben: Diese BürgermeisterInnen haben einen Beitrag von 10 % des Amtsbezuges zu leisten, auf die die betreffende Person nach den Bestimmungen des Oö. Bürgermeisterbezügegesetzes 1992 Anspruch hätte.

Kontierung: Ansatz: 000; Konto: 868

Die aktiven BürgermeisterInnen mit einem "alten" Ruhegenussanspruch nach dem Oö. Bürgermeisterbezügegesetz 1992 iVm. dem Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998, die am 1. Juli 1998 ihre Funktion bereits ausübten und eine Optionserklärung für den Verbleib im "alten" System gemäß § 14 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 abgegeben haben, mussten bis Ende ihrer Bürgermeisterfunktion Pensionsbeiträge an den Gemeindeverband für die Entschädigungen ausgeschiedener Bürgermeister leisten, obwohl ihr Ruhegenuss durch die zunehmende Funktionsdauer keine Erhöhung erfahren hat. **Diese Beitragspflicht endete mit 31. August 2012.** Dies gilt auch für Organe von Statutarstädten, die eine Optionserklärung nach § 11 Abs. 1 OÖ. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 abgegeben haben.

Unabhängig davon, ob in der Gemeinde ein(e) BürgermeisterIn die Funktion ausübt, der/die hinsichtlich seines/ihrer Anspruches auf Altersversorgung in die neue Regelung oder in die alte Regelung fällt, haben die Gemeinden Beiträge in der Höhe von 25 % des dem Bürgermeister gebührenden Amtsbezuges und der Sonderzahlungen (nach dem Oö. Bürgermeisterbezügegesetz 1992) an den Gemeindeverband für die Entschädigungen ausgeschiedener Bürgermeister zu leisten.

Kontierung: Ansatz: 000; Konto: 752

2.6.2. Aufwandsentschädigungen für VizebürgermeisterInnen, Fraktionsobleute und für übrige Mitglieder des Gemeindevorstandes

Auf unsere Information Gem-020619/64-2006 vom 26. Jänner 2006 bzw. auf die mit 1. Jänner 2019 in Kraft getretene Oö. Gemeinde-Bezügegesetz-Novelle 2018 sowie auf unsere diesbezüglichen Informationen IKD-2017-273715/44-Ra vom 4. Dezember 2018, IKD-2017-273715/58-Ra vom 4. März 2019 und IKD-2017-273715/114-Ra vom 7. April 2021 wird verwiesen.

Sitzungsgelder für Gemeindefunktionäre

Auf unsere Informationen Gem-020619/64-2006 vom 26. Jänner 2006 und IKD-2017-273715/44-Ra vom 4. Dezember 2018 und IKD-2017-273715/114-Ra vom 7. April 2021 wird verwiesen.

2.6.3. Erhöhung der Entschädigungen für Gemeindefunktionäre

Auf Grund der mit 1. September 2010 eingetretenen Änderung des Bezügebegrenzungsgesetzes hat der Rechnungshofpräsident künftig **bis 5. Dezember** jeden Jahres den Anpassungsfaktor zu ermitteln und kund zu machen. Die Anpassung der Bezüge erfolgt dann jeweils mit **Wirksamkeit zum 1. Jänner des Folgejahres.**

In den Fällen, in denen Beträge auf dem Amtsbezug des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nach dem Oö. Bürgermeisterbezügegesetz 1992 basieren, sind die Beträge um den Prozentsatz zu erhöhen, die dem der Bemessung zugrundeliegenden Gehaltsansatz entsprechen.

Darunter fallen insbesondere die Beiträge im Sinne des § 29 Oö. Bürgermeisterbezügegesetz 1992 (das sind die Gemeindebeiträge aller Gemeinden und die Bürgermeisterbeiträge jener BürgermeisterInnen, die noch zumindest teilweise im alten Pensionssystem verblieben sind).

2.6.4. Beiträge in die Kranken und Unfallversicherung

Gemeindeorgane, die einen laufenden Bezug oder eine monatliche Aufwandsentschädigung über der Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG beziehen, sind bei der KFG zur Krankenversicherung anzumelden.

Alle Gemeindeorgane unterliegen unabhängig von ihrem Bezug in Ausübung ihrer Funktion der Unfallversicherung der KFG.

Allfällige Beiträge sind bei der Kontierung unter Ansatz 000 und Konto 753 zu veranschlagen.

2.6.5. Entschädigungen für die ausgeschiedenen Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Der Gemeindeverband für die Entschädigungen ausgeschiedener Bürgermeister hat bekannt gegeben, dass die Kostenersätze der Gemeinden gemäß § 30 Abs. 1 Oö. Bürgermeisterbezügegesetz 1992 (= Umlage) für das Jahr 2025 bisher nur **vorläufig** mit maximal **2,4 Mio. Euro** dotiert wurden. Wenn die endgültige Information über die Festsetzung der Kostenersätze der Direktion Inneres und Kommunales vorliegt, wird darüber umgehend informiert.

Die Veranschlagung der Beiträge hat bei der Kontierung Ansatz 000 und Konto 752 zu erfolgen.

Es wird wieder darauf hingewiesen, dass der angesprochene Umlagebetrag unabhängig von den Beiträgen im Sinne des § 29 Oö. Bürgermeisterbezügegesetz 1992 (= Gemeindebeitrag aller Gemeinden bzw. Bürgermeisterbeitrag jener Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, die noch zumindest teilweise im alten Pensionssystem verblieben sind) zu veranschlagen ist.

2.7. KRANKEN- UND UNFALLFÜRSORGE FÜR GEMEINDEBEDIENTETE

Die Höhe der Umlage für 2025 wurde mit **888.000,00 Euro** festgesetzt.
Kontierung: Ansatz: 060; Konto: 670

Für das Finanzjahr 2025 bleiben der **Dienstnehmerbeitrag von 4,7 %** und der **Dienstgeberbeitrag von 5,1 %** in der Krankenfürsorge unverändert.

2.8. WASSERVERSORGUNGS- UND ABWASSERENTSORGUNGSANLAGEN

Zu den näheren Ausführungen zur Gebührenkalkulation 2025 für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, darf auf das Schreiben IKD-108827/129-Li vom 11.07.2024 verwiesen werden.

2.8.1. Anschlussgebühren

Die Mindestanschlussgebühren (excl. USt.) betragen ab 1. Jänner 2025 bei **Wasserversorgungsanlagen 2.575 Euro** und bei **Abwasserbeseitigungsanlagen 4.295 Euro**.

Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds (entsprechend den Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU) beanspruchen, haben einen Aufschlag auf die Mindestanschlussgebühren von 10 % in der Gebührenordnung festzusetzen (Wasserversorgung: 2.833 Euro und für Abwasserbeseitigungsanlagen 4.725 Euro excl. USt.), wenn im jeweiligen Betrieb der Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung keine Auszahlungsdeckung erreicht wird.

Die Mindestanschlussgebühren dürfen nicht unterschritten werden.

2.8.2. Kostendeckende Benützungsgbührenregelung für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 08. Juli 2024 die Abkehr von der bisherigen Mindestbenützungsgebührenregelung in den Bereichen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung beschlossen.

Ab dem Haushaltsjahr 2025 sind von den oö. Gemeinden Benützungsgebühren festzusetzen, welche sich an einer Kostendeckung im jeweiligen Betrieb (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) orientieren und dennoch zumutbar sind.

Als zumutbare Gebührenhöhe wird das Gebührenniveau festgesetzt, welches bisher von den Gemeinden einzuheben war, welche Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beansprucht haben.

Die zumutbare Höhe der Benützungsgebühren werden daher ab 1. Jänner 2025 folgendermaßen festgelegt:

Wasserversorgung:	2,27 Euro pro m³ (excl. USt)
Abwasserbeseitigung:	5,11 Euro pro m³ (excl. USt.)

Die zumutbare Gebührenhöhe ist von den oö. Gemeinden einzuheben, sofern sie nicht mit einer geringeren Gebührenhöhe eine Kostendeckung im jeweiligen Betrieb erreichen. Der Nachweis der Kostendeckung ist jährlich durch die verpflichtende Gebührenkalkulation zu erbringen (parallel mit dem Voranschlag).

Eine Indexierung der Gebührenhöhen für das jeweilige Folgejahr erfolgt ab dem Jahr 2026 jeweils entsprechend der Veränderung des VPI 1986 (Vergleichszeitraum Juli des Vorjahres bis Juli des laufenden Jahres), zumindest jedoch um 2 % pro Jahr.

Hinweise: Im Rahmen der Gemeindeautonomie haben die Gemeinden aber jedenfalls die Möglichkeit höhere Gebühren einzuheben, um einerseits auch tatsächlich eine Kostendeckung zu erreichen oder andererseits durch Gebührenüberschüsse für künftige Investitionen oder Instandhaltungen der jeweiligen Anlagen Vorsorge zu treffen.

Gebührenüberschüsse dürfen ausschließlich in einem inneren Zusammenhang mit der betreffenden Einrichtung verwendet werden. Dieser innere Zusammenhang hat jedenfalls im Rahmen der jährlichen Gebührenkalkulation über das dazugehörige Erhebungsblatt „innerer Zusammenhang“ von der Gemeinde dargelegt zu werden.

Zu beachten sind in jedem Fall die Bestimmungen des § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2024, wonach Gebühren das doppelte Jahresarfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Anlage oder Einrichtung sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer, nicht übersteigen dürfen.

2.8.3. Förderungsrichtlinien 2019 des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft – Trinkwasser und Abwasser inklusive Förderschwerpunkt artesische Brunnen

Die Förderungsrichtlinien für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft werden von der Abteilung Wasserwirtschaft gerade überarbeitet. Sobald die evaluierten Förderungsrichtlinien von der OÖ. Landesregierung beschlossen werden, werden diese auf der Homepage des Landes Oberösterreich bereitgestellt.

Als **Ansprechpartner** bei Fragen zu den „Förderrichtlinien 2019 des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft“ steht Ihnen die Abteilung Wasserwirtschaft, Gruppe Trinkwasser und Abwasser; DW 12482 zur Verfügung.

2.9. KOSTENERSÄTZE – FÜHRUNG DER STAATSBÜRGERSCHAFTSEVIDENZ

Der Betrag für den Ersatz der Kosten, die den Gemeinden durch die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz erwachsen, wurde mit Verordnung der oö. Landesregierung LGBl Nr. 80/2011 (kundgemacht am 30.9.2011) mit **15,00 Euro** für jedes begonnene Hundert der in der

Staatsbürgerschaftsevidenz am Ende des jeweiligen Rechnungsjahres verzeichneten Personen festgesetzt.

2.10. ENTSCHÄDIGUNG DER KOCHSTELLENLEITER

Die Richtsätze für die monatliche Entschädigung der Kochstellenleiter für die Schülerspeisung unterliegen der Gehaltsautomatik und sind im Ausmaß der Bezugserhöhungen für Gemeindebedienstete anzupassen.

Die Höhe der Entschädigung (für die vergangenen Jahre und das Jahr 2024) finden Sie in der Beilage „Berechnung Kochstellenleitung“.

Kontierung: Ansatz xxx; Konto: 728

2.11. SCHULERHALTUNGSBEITRÄGE FÜR OÖ LANDESSCHULEN FÜR INKLUSIV UND SONDERPÄDAGOGIK

Laut Mitteilung der Direktion Präsidium, Abteilung Gebäude- und Beschaffungs-Management, ist die Bekanntgabe des tatsächlichen Schulerhaltungsbetrages (Kopfquote für 2024/2025) erst nach Abschluss des Rechnungsjahres 2024 sowie nach Bekanntwerden der zum Stichtag 15.10.2024 festgestellten Schülerzahl möglich.

Um den Gemeinden für die Veranschlagung einen Hinweis zu geben, wurde eine Kopfquote nach den mit Stichtag 15.10.2023 bekannt gegebenen Schülerzahlen in der Höhe von **8.364,09 Euro** errechnet.

Kontierung: Ansatz: 213; Konto: 720

Diese Kopfquote errechnet sich für die folgenden Einrichtungen:

Landesschule Steyr-Gleink

Landesschulzentrum für Hör- und Sehbildung, Linz

Peter Petersen-Landesschule, St. Isidor 5, Leonding

Landesschulzentrum für Bewegung und Sprache St. Isidor 17, Leonding

Landesschule Baumgartenberg

Johann-Eisterer-Landesschule, Peuerbach

Martin-Boos-Landesschule, Gallneukirchen

Martin Buber-Landesschule, Alkoven

2.12. ÖFFENTLICHE BERUFSSCHULEN

Die von den oö. Gemeinden für das Finanzjahr 2025 zu veranschlagenden voraussichtlichen Kopfquoten (je Schüler und Schuljahr) für Schulerhaltungsbeiträge für öffentliche Berufsschulen wurden von der zuständigen Direktion Präsidium, Abteilung Gebäude- und Beschaffungsmanagement, in nachstehender Höhe bekannt gegeben:

Laufender Schulerhaltungsaufwand	592,96 Euro
Bau- und Einrichtungsaufwand	236,86 Euro

Kontierung:

lfd. Schulerhaltungsaufwand: Ansatz: 220; Konto: 7200

Bau- und Einrichtungsaufwand: Ansatz: 220; Konto: 7201

2.13. UNTERRICHTSFILMBEITRAG FÜR PFLICHTSCHULEN

Im Jahr 2024 beträgt der Unterrichtsfilmbeitrag **5,20 Euro** (inkl. 10 % USt) pro Schüler und Jahr.

Der Unterrichtsfilmbeitrag und die Vergütungen im Sinne des § 56c UrhG sind auf dem Konto 7285 zu verbuchen.

2.14. DECKUNGSBEITRAG – (LANDES-) MUSIKSCHULEN

Mit Erlass IKD(Gem)-010169/8-2008-Gb/Wö vom 14. August 2008 wurde den Gemeinden mitgeteilt, dass die Wohnsitzgemeinden von Musikschülern ab dem Beginn des Schuljahres 2008/2009 einen Deckungsbeitrag von 50 Euro je Musikschüler an die Standortgemeinde pro Musikschuljahr zu entrichten haben.

In Anlehnung an die seither eingetretene Steigerung beim Musikschulgeld (Grundlage: Beitrag für Einzelunterricht pro Semester) wurde der Deckungsbeitrag ab dem Schuljahr 2016/2017 auf einen Betrag von **70 Euro je Musikschüler und Musikschuljahr** festgesetzt.

Berechnungsstichtag ist jeweils der 15. März des laufenden Schuljahres. Der Deckungsbeitrag ist bis Ende Mai des laufenden Schuljahres an die jeweilige Standortgemeinde zu überweisen.

Kontierungen:

Einzahlungen: Ansatz: 320; Konto 816;

Auszahlungen: Ansatz: 320; Konto: 720

2.15. PENSIONS-AUFWAND FÜR GEMEINDEÄRZTE

Der Beitrag der Gemeinden bzw. der Sanitätsgemeindeverbände für den Pensionsaufwand der Oö. Gemeindeärzte gemäß § 42 Abs. 1 lit. c des Oö. Gemeindesanitätsdienstgesetzes 1978 beläuft sich für 2025 auf **6,10 Euro pro Einwohner**.

Kontierung: Ansatz: 510; Konto: 760

2.16. RETTUNGSBEITRAG

Laut Mitteilung der zuständigen Direktion Soziales und Gesundheit (Abteilung Gesundheit) soll für den Rettungsbeitrag 2025 vorerst eine 6 %ige Steigerung vorgesehen werden.

Sobald der tatsächliche Rettungsbeitrag für 2025 festgelegt wurde, erfolgt hierzu eine gesonderte Information.

Kontierung: Ansatz: 530; Konto: 757

2.17. BEITRÄGE DER GEMEINDEN AN DAS LAND FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES WINTERDIENSTES AUF VERKEHRSFLÄCHEN DES LANDES

Mit Verordnung der Oö. Landesregierung vom 19. September 2008, LGBl. Nr. 85, wurde die Kostentragung für die Durchführung des Winterdienstes auf Verkehrsflächen des Landes dahingehend geändert, dass die Gemeinden für die Durchführung des Winterdienstes auf Landesstraßen einen Kostenbeitrag in der Höhe von 600 Euro je Straßenkilometer und Kalenderjahr zu leisten haben.

Kontierung: Ansatz: 814; Konto: 720

2.18. KOSTENBEITRÄGE DER GEMEINDEN NACH DEM OÖ. NAH- u. REGIONALVERKEHRS-FINANZIERUNGSGESETZ

In den Beilagen finden Sie die Kostenbeiträge der Gemeinden nach dem Oö. Nah- u. Regionalverkehrs-Finanzierungsgesetz für 2025.

Kontierung: Ansatz: 690; Konto: 751

2.19. FESTSETZUNG STEUERHEBESÄTZE

Die Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2025 sind so rechtzeitig zu beschließen, dass sie nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist jedenfalls mit 1. Jänner 2025 rechtswirksam werden.

Für den Fall, dass eine rechtzeitige Beschlussfassung des Voranschlages nicht gewährleistet ist, empfehlen wir hinsichtlich der für die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben erforderlichen Beschlüsse (insb. Steuer- bzw. Hebesätze, sonstige Gebührenverordnungen) dringend eine zeitgerechte, **gesonderte** Beschlussfassung dieser Verordnungen, damit diese Abgaben mit Beginn des Haushaltsjahres wirksam werden.

Wenn und weil diese Beschlüsse aber nicht „gleichzeitig“ mit dem Gemeindevoranschlag gemäß § 76 Abs. 6 leg.cit. beschlossen werden, gilt in diesem Fall die besondere Kundmachungsform des § 76 Abs. 7 leg.cit bzw. die Vorlage gemäß § 77 leg.cit. **nicht**. Diese nicht gleichzeitig mit dem Gemeindevoranschlag, sondern in einer vorherigen Gemeinderatssitzung gesondert beschlossenen Verordnungen sind gemäß § 94 leg. cit. kundzumachen und gemäß § 101 leg.cit. der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Unterscheidung zwischen „echten“ Hebesatzverordnungen (gemäß § 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990) und sonstigen Verordnungen

Viele Gemeinden erhöhen jährlich – meistens zum Jahreswechsel – ihre Abfall-, Wasser- und/oder Kanalgebühren. Dabei gibt es rechtlich gesehen zwei Möglichkeiten, eine solche Erhöhung vorzunehmen. Leider werden diese beiden Möglichkeiten immer häufiger vermischt, was zu Unklarheiten und rechtlichen Unsicherheiten bzw. Problemen bei der Verordnungsprüfung führt. Wir ersuchen daher die Gemeinden, (nur) **eine** der anschließend dargestellten Möglichkeiten zu wählen und nicht beide Varianten zu vermischen:

Erste Möglichkeit der Gebührenerhöhung: Gleichzeitiger Beschluss mit Voranschlag (§ 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990)

Gemäß § 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990 können vom Gemeinderat die in den Gebührenordnungen enthaltenen Gebührensätze (also z.B. die Abfall-, Wasser- und Kanalgebühren) gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag abgeändert werden. Diese Variante ist aber nur dann möglich, wenn tatsächlich NUR die Gebührenhöhe geändert wird und nicht auch sonstige Passagen der jeweiligen Gebührenordnung.

Bei dieser Variante wird die Verordnungsprüfung von den Bezirkshauptmannschaften als Aufsichtsbehörde, und nicht von der Oö. Landesregierung durchgeführt (§ 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990).

Zweite Möglichkeit der Gebührenerhöhung: Änderung oder Neuerlassung der jeweiligen Gebührenordnung (§ 94 iVm 101 Oö. GemO 1990)

Möchte der Gemeinderat die Gebühren erhöhen und werden aber die Gebührensätze nicht gleichzeitig mit dem Voranschlag beschlossen (siehe Variante 1.), dann ist die jeweilige Gebührenordnung abzuändern oder neu zu erlassen. Dabei können natürlich auch inhaltliche Änderungen vorgenommen werden.

Wir ersuchen die Gemeinden, in einem solchen Fall nicht alle Gebühren (also z.B. Grundsteuer, Abfallgebühren, Wassergebühren, Kanalgebühren, Hundengebühren etc.) in eine einzige Verordnung zu „packen“, da dies sehr unübersichtlich werden kann und dabei oft auch Fehler passieren. Hier wären – wie oben beschrieben – die jeweiligen Gebührenordnungen jeweils einzeln bzw. getrennt abzuändern (oder neu zu erlassen).

Oft werden zwar die jeweiligen Gebührenordnungen einzeln abgeändert, zusätzlich wird aber noch eine „gemeinsame“ Gebührenordnung (mit ALLEN Gebühren) beschlossen, was rechtlich gesehen überhaupt keinen Sinn ergibt und nur zusätzlichen Verwaltungsaufwand (sowohl bei der Gemeinde, als auch bei der Aufsichtsbehörde) verursacht. Wir ersuchen daher die Gemeinden, auch eine solche Vorgehensweise zu unterlassen.

Abschließend ist festzuhalten, dass es bei den Gebührenordnungen leider immer wieder zu **Formalfehlern** kommt (z.B. zu kurze Kundmachungsfrist oder der kundgemachte Verordnungstext ist nicht von der Beschlussfassung gedeckt). Auch dies verursacht zusätzlichen und vor allem unnötigen Verwaltungsaufwand sowohl auf Gemeindeebene, als auch für die Aufsichtsbehörde. Wir verweisen daher erneut auf unser Rundschreiben vom 14.06.2017, [IKD\(Gem\)-540000/117-2017-Hc](#), mit dem Titel „**Häufige Fehlerquellen bei Beschluss und Kundmachung von Verordnungen**“ (abrufbar im GemNet).

2.20. ENTSCHÄDIGUNG – FÜHRUNG DER SCHULMATRIK

Auf Grund der Änderung des § 16 Schulpflichtgesetz 1985 entfällt mit Wirkung vom 1. September 2019 die Verpflichtung zur Führung der Schulmatrik. Daher ist die Veranschlagung einer Entschädigung hinfällig.

2.21. GENDER BUDGETING

Gemäß Art. 13 (3) B-VG haben der Bund, die Länder und die Gemeinden bei der Haushaltsführung die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben.

3. VORANSCHLÄGE DER SOZIALHILFEVERBÄNDE

3.1. HAUSHALTAUSGLEICH

Gemäß § 37 Oö. SHG 1998 gelten für die Haushaltsführung und die Vermögengebarung der Sozialhilfeverbände die Bestimmungen des IV. und des V. Hauptstücks der Oö. Gemeindeordnung 1990, jedoch mit Ausnahme der §§ 67 und 70 bis 72, des § 76 Abs. 2, 3, 5 und 7, des § 80 Abs. 3, des § 81 Abs. 2 und 3, des § 88, des § 89 Abs. 1 und 2, des § 91, des § 92 Abs. 4 sowie des § 93 Abs. 1 sinngemäß.

Jene Sozialhilfeverbände, die den erforderlichen Haushaltsausgleich (§§ 73b Z 5 und 75 Abs. 4a Oö. GemO 1990) unter Berücksichtigung einer Bezirksumlage in der maximalen Höhe von 25 % erreichen, haben den Voranschlag so zeitgerecht der Verbandsversammlung vorzulegen, dass er mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft tritt.

Für den Fall, dass der **Haushaltsausgleich** mit einer Festsetzung des Hebesatzes von maximal **25 % nicht erreicht wird oder als erreicht gilt**, ist entsprechend den Bestimmungen des § 76 Abs.2 Oö. GemO 1990 der Entwurf des Voranschlages der Landesregierung bzw. der Direktion Soziales und Gesundheit – Abteilung Soziales vorzulegen.

Die Direktion Inneres und Kommunales wird, nach entsprechender Überprüfung des Entwurfs des Voranschlags, der Oö. Landesregierung eine Verordnung zur erforderlichen Erhöhung der Bezirksumlage (gem. § 3 Abs. 4 Oö. Bezirksumlagegesetz 1960) zur Beschlussfassung vorlegen.

Erst nach Rechtskraft dieser Verordnung gemäß § 3 Abs. 4 Oö. Bezirksumlagegesetz 1960 und dem damit erreichten Haushaltsausgleich (§§ 73b Z 5 und 75 Abs. 4a Oö. GemO 1990) ist der Entwurf des Voranschlags der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Für den Fall, dass der Voranschlag bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht beschlossen ist, sind die Bestimmungen des § 78 Oö. GemO 1990 (Voranschlagsprovisorium) zu beachten.

Die betreffenden Sozialhilfeverbände werden ersucht, die verbandsangehörigen Gemeinden ehest möglich über die zu veranschlagende Höhe der Bezirksumlage (Finanzbedarf des SHV auf Basis des Entwurfs des Voranschlags) zu informieren.

3.2. VERFÜGUNGSMITTEL und REPRÄSENTATIONSAUSGABEN

Abweichend von den im § 2 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 der Oö. GHÖ vorgegebenen Höchstbeträgen für die Veranschlagung von Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben bei den Sozialhilfeverbänden bleibt folgende Empfehlung weiterhin aufrecht:

Die **Verfügungsmittel** sollten grundsätzlich **0,05 v.T.** der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit nicht übersteigen, können aber bei besonderem Bedarf bis auf 0,10 v.T. angehoben werden.

Die **Repräsentationsausgaben** sollten **0,05 v.T.** der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit nicht überschreiten.

3.3. PERSONALAUFWAND

Die Berechnung des Personalaufwandes für 2025 durch die Direktion Personal erfolgte unter Berücksichtigung einer 5 %-igen Reserve für eine eventuelle generelle Bezugserhöhung.

Die für die einzelnen Sozialhilfeverbände festgesetzten Beträge sind in der diesbezüglichen Beilage (SHV-Pauschalkostensätze 2025) ersichtlich.

3.4. PFLEGEBÜHREN FÜR ÖFFENTLICHE KRANKENANSTALTEN

Von der Direktion Soziales und Gesundheit (Abteilung Gesundheit) wurden die **voraussichtlich** amtlichen Pflegegebühren für die öffentlichen Krankenanstalten für das Jahr 2025 noch nicht bekannt gegeben.

3.5. SOZIALHILFEVERBÄNDE und STÄDTE MIT EIGENEM STATUT

3.5.1. Beiträge gemäß Oö. SHG, Oö. ChG und Oö. SOHAG

Die voraussichtlichen Vorauszahlungsbeträge für das Jahr 2025 sind in der Beilage „Sozialhilfeumlage“ ersichtlich. Die Abrechnung für das Jahr 2023 wurde von der Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Soziales noch nicht bekannt gegeben.

Die Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Soziales wird die Abrechnung für das Jahr 2023 zeitnahe direkt an die Sozialhilfeverbände übermitteln.

3.5.2. Beiträge Oö. Kinderbetreuungsgesetz und Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz

Die Direktion Bildung und Gesellschaft sollte die voraussichtlich fällig werdenden Beiträge den Sozialhilfeverbänden und Städten mit eigenem Statut bereits bekanntgeben haben.

Kontierungen:

Schule: Ansatz: 230; Konto: 751

Kindergarten: Ansatz: 240; 751

Hort: Ansatz: 250; Konto: 751

3.6. SOZIALPÄD. EINRICHTUNGEN

Ein Schreiben der Direktion Präsidium bezüglich der Pflegegebühren in landeseigenen sozialpädagogischen Einrichtungen „**Sozialpäd. Einrichtungen, Schulerhaltsbeiträge Sonderschulen**“ ist als Beilage angeführt.

3.7. EINNAHMEN AUS DEM PFLEGEFONDS

Für die Verbuchung der Einnahmen aus dem Pflegefonds, wurde mit den Sozialhilfeverbänden die Kontierung Ansatz 945 und Konto 8609 vereinbart.

3.8. DIENSTPOSTENPLÄNE DER SOZIALHILFEVERBÄNDE

Wir dürfen darauf aufmerksam machen, dass für die Dienstpostenpläne der Sozialhilfeverbände die Oö. Sozialhilfeverbände-Dienstpostenplanverordnung 2018 Anwendung findet. Darüber hinaus

dürfen wir auf die hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen vom 23. August 2018, Gz. **IKD-2018-36795/29-Shü**, verweisen.

Dieser Erlass ist im Oö. GemNet unter Direktion Inneres und Kommunales abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Mag. Michael Lindner
Landesrat

Für die Oö. Landesregierung:
Michaela Langer-Weninger
Landesrätin

Beilagen:

Strukturfonds 2025

Projektförderquoten und Straßenbau BZ 2025

Gemeindeertragsanteile 2025_Prognose 10.2024

Feuerwehren 2025

SHV-Pauschalkostenersätze 2025

Sozialhilfeumlage 2024

Prognose 2025_Finanzzuweisungen FAG 2024

Sozialpäd. Einrichtungen & Schulerhaltungsbeiträge Sonderschulen

Berechnung Kochstellenleitung

Kontierungsvorgaben – BZ Straßenbau

Kontierungsvorgaben – Gesetzlich zweckgebundene Einzahlungen

Kostenbeiträge OÖ. Nah- u. Regionalverkehrs-Finanzierungsgesetz

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.